

Dokumentation

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **117 (1951)**

Heft 7

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der russische Soldat ist nicht besser und nicht schlechter als der unsere. In welcher Form wir ihn aber in Zukunft kennenlernen werden, das wird entscheidend davon abhängen, inwieweit Westeuropa seine Mitverantwortung für das russische Volk erkennt.

DOKUMENTATION

Legende: AS = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze (Jahrgang, Seite).
BBl. = Bundesblatt (Jahrgang, Band, Seite).

Militärrecht

Das gesamte Militärrecht, einschließlich Wehrmannschutz, aber ohne die Militärstrafgesetzgebung, Stand 1. Januar 1948, ist Gegenstand von Band 5 der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Abschnitt XI: Militär. 849 Seiten, in Ganzleinen gebunden Fr. 17.–.

Militärorganisation

Gesetzesrevision 1951. Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 15.5.51, BBl. 51 II 190.

Militärstrafgesetzgebung und Militärstrafrechtspflege

- a. Die Militärstrafgesetzgebung, Stand 1. Januar 1948, ist enthalten in Band 3 der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Abschnitt VI B.
- b. Teilrevision 1950 (vgl. Heft 3, S. 203).
 - Bundesgesetz vom 21.12.50, AS 51, 437.
 - Inkraftsetzung auf 1. Juli 1951, Beschluß des Bundesrates vom 15.5.51, AS 51, 453.
 - Ausführungsbestimmungen, Beschluß des Bundesrates vom 15.5.51, AS 51, 454.

Rüstungsprogramm 1951

Gesamtaufwand 1464 Millionen Franken (vgl. Heft 3, S. 203).

Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 16.2.51, BBl. 51 I 580 (enthält auch Ausführungen über die Gesamtkonzeption unserer Landesverteidigung).

Bundesbeschluß vom 12.4.51, AS 51, 363.

Beratung in den eidgenössischen Räten, Frühjahrssession 1951 und außerordentliche Session im April 1951: Stenographisches Bulletin, Ständerat S. 1, 185, Nationalrat S. 172, 239, 363.

Truppenordnung 1951 (vgl. Heft 3, S. 203)

Beschluß der Bundesversammlung vom 26.4.51, AS 51, 411.

Militärdienstleistungen 1952

Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 15.5.51, BBl. 51 II 140.

Beschaffung von Kampfflugzeugen

150 Kampfflugzeuge, Typ DH 112 «Venom» Mk. I für 175 Millionen Franken.

Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 2.3.51, BBl. 51 I 718.

Bundesbeschluß vom 12.4.51, BBl. 51 I 898.

Waffenplätze

Erweiterung, Ausbau und Erwerb der Waffenplätze Bière, Frauenfeld, Sitten, Monte Ceneri, Brugg, Kloten-Bülach und Losone. Kosten 30,5 Millionen Franken.
Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 9.3.41, BBl. 51 I 725.

Militärausgaben 1951

- a. Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1951, BBl. 1950 III 775: ordentliche Militärausgaben 453 Millionen Franken, Quote 1951 des Rüstungsprogramms 267 Millionen Franken, total 720 Millionen Franken.
- b. Kreditübertragungen vom Jahr 1950 auf 1951: EMD 27,7 Millionen Franken.
Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 20.2.51, BBl. 51 I 492.
Bundesbeschluß vom 4.4.51, BBl. 51 I 902.
- c. Nachtragskredite, I. Serie, EMD 12 Millionen Franken.
Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 15.5.51, BBl. 51 II 123.

Genfer Abkommen 1949 zum Schutze der Kriegsofopfer

Freiwillige Sanitätshilfe

- a. Genehmigung der Genfer Abkommen von 1949.
Botschaft des Bundesrates vom 5.12.49, BBl. 49 II 1181.
Bundesbeschluß vom 17.3.50, AS 51, 175 (mit Text der vier Abkommen).
- b. Jährlicher Beitrag an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes und Bekanntmachung der Genfer Abkommen vom 12.8.49:
Botschaft des Bundesrates vom 27.2.51, BBl. 51 I 70.
Beratung in den eidgenössischen Räten:
Ständerat, Frühjahrssession 1951, Stenographisches Bulletin S. 177.

Wehrmannsschutz (siehe Heft 3, S. 203)

- a. Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Vorbereitung eines Bundesgesetzes über den Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienst, vom 15.1.51 (Preis Fr. 1.50).
- b. Lohnzahlung bei Wiederholungskursen und Inspektionen:
Normalarbeitsvertrag für das im Käsegroßhandel beschäftigte Betriebspersonal, Bundesratsbeschluß vom 30.1.51, AS 51, 51.

Luftschutz

Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern.
Entwurf und Botschaft des Bundesrates vom 18.5.51, BBl. 51 II 209.

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Sowjetunion

In letzter Zeit sickern einige Nachrichten über die Zusammensetzung sowjetischer Divisionen nach dem Westen durch. Aus diesen Meldungen geht hervor, daß die Verschiedenheit der Divisionen größer ist, als man bisher annahm. Es gibt nach den neuesten Informationen in der Sowjetunion Schützendivisionen, motorisierte Schützendivisionen und motorisierte Garde-Schützendivisionen, mechanisierte Divisionen und